

# **Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Stadt Schopfheim (Wochenmarktgebührensatzung)**

(Redaktionelle Fassung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert am 21. Juli 2004 (GBl. S. 469) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 10.11.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren der Wochenmärkte beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen und Markteinrichtungen sowie für den der Stadt Schopfheim durch den Marktbetrieb entstehenden Aufwand wird eine Marktgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Zulassung beantragt hat.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührpflicht entsteht mit dem Erhalt der Zulassung.
- (2) Die Gebühr ist jährlich im Voraus, mit dem Erhalt der Zulassung, fällig.
- (3) Macht der/die Standinhaber/in von ihrem/seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

## **§ 4 Marktgebühren**

- (1) Die Marktgebühren betragen pro Markttag 0,35 Euro je angefangener Laufmeter Verkaufs- und Lagerfläche.

- (2) Für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses wird pro Markttag eine pauschale Gebühr von 0,25 Euro erhoben.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Vorstehende Satzung wurde am 29.12.2008 in der „Badischen Zeitung“ und im „Markgräfler Tagblatt“ gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Schopfheim öffentlich bekannt gemacht. Dem Landratsamt Lörrach wurde die Satzung gemäß § 4 Absatz 3 der Gemeindeordnung am 24.02.2009 angezeigt.

Schopfheim, den 11.11.2008

Stadtverwaltung Schopfheim  
Christof Nitz  
Bürgermeister